

# Ende gut, alles gut bei der Umwelthaftung

## Vermeintliche Verursacher werden doch nicht voreilig an den Pranger gestellt – Stephan Schwarzer: „Sieg der Vernunft“

**N**un doch kein Naming and Shaming. Unter österreichischem Vorsitz erzielten EU-Rat und EU-Parlament einen Konsens zur Umwelthaftungs-Richtlinie. Zunächst wollte die Kommission potenzielle Verursacher von Umweltschäden veröffentlichen, noch bevor Kausalität und Verschulden rechtlich verbindlich geklärt sind. „Gott sei Dank kommt es nun doch nicht zu diesem Naming und Shaming-Regime, sondern der Grundsatz der Unschuldsvermutung wird gewahrt“, lobt **Stephan Schwarzer**, Leiter der Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik in der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ), das Ergebnis der Verhandlungen. „Wir freuen uns, dass wir diese notwendige Korrektur im Finale noch erreichen konnten. Unser Einsatz hat sich gelohnt.“

**Umweltberichterstattungs-Verordnung gut von Österreich verhandelt.** **Schwarzer** zufolge ist dank einer umsichtigen österreichischen Verhandlungsführung kurz vor Weihnachten der entscheidende Durchbruch im Rahmen der sogenannten Umweltberichterstattungs-Verordnung gelungen, mit der unter anderem auch die Umwelthaftungs-Richtlinie geändert wurde. Die zu veröffentlichenden Daten beziehen sich nunmehr auf tatsächliche Fälle gemäß der Umwelthaftungs-Richtlinie und werden anonymisiert dargestellt. „So wird dem Bedarf nach Information der Öffentlichkeit in geeignetem Ausmaß Rechnung getragen, ohne dass einzelne Betriebe an den Pranger gestellt werden“, sagt **Schwarzer**.

**Was genau ein Umweltschaden ist, wird definiert.** Zusätzlich soll die EU-Kommission Guidelines zur Definition des für die Umwelthaftung entscheidenden Begriffs „Umweltschaden“ entwickeln. „Das könnte eine Chance sein, mehr Rechtssicherheit und eine EU-weite Harmonisierung im Umgang mit Umwelthaftungsfällen zu gewährleisten“, betont **Schwarzer**. Er ortet darin weiteres Potenzial, um die Rahmenbedingungen für mögliche praktische Anwendungsfälle zu optimieren: „Wichtig ist jetzt, dass die Expertise der Wirtschaft bei der Entwicklung dieser Guidelines von der EU-Kommission genutzt wird.“

**Die Umweltberichterstattungs-Verordnung, von der EU-Kommission Ende Mai 2018** unter der Nummer COM(2018) 381 vorgeschlagen und im Herbst 2018 wegen der auslaufenden EU-Gesetzgebungsperiode im Eilzugstempo durch die EU-Institutionen gerast, sollte die Berichterstattungspflichten von zehn Umweltrechtsakten vereinfachen und für die Digitalisierung fit machen.

**Naming and Shaming für potenzielle Verursacher hätte Unschuldsvermutung untergraben.** Leider wurden in den Kommissionsvorschlag jedoch erhebliche inhaltliche Veränderungen

anderer EU-Gesetze eingeschleust, die unter falscher Flagge segelten. So sollte bei der Umwelthaftungs-Richtlinie über einen Anhang ein „naming and shaming“ eingeführt werden, dh vermutete Verursacher werden an den öffentlichen Pranger gestellt, selbst wenn Kausalität und Verschulden fraglich oder noch Gegenstand von Verfahren sind. Dies hätte dem Grundsatz der Unschuldsvermutung widersprochen, wonach Sanktionen erst gesetzt werden dürfen, wenn eine rechtskräftige Feststellung bzw Verurteilung vorliegt. Diese rechtsstaatliche Errungenschaft darf nicht preisgegeben werden, jeder Beschuldigte muss sich in einem fairen Verfahren verteidigen können. Der Rat wollte die Umwelthaftung aus der VO ganz herausnehmen, das EP bestand jedoch auf einer Umformulierung der umstrittenen Passagen in der Umwelthaftungsänderung.

**Künftig inhaltlich schwerwiegende Änderungen nicht hinter Formalitäten verstecken.** „Derart kontroverielle Regelungen sollten, wenn überhaupt, in einem regulären Rechtsetzungsverfahren diskutiert werden und nicht wie ein blinder Passagier in einem einzelnen Sammelrechtsakt versteckt werden, bei dem niemand inhaltliche Änderungen erwarten würde“, so **Schwarzer**.

**Wert von Genehmigungen auch bei Umwelthaftung anerkennen.** Bei einer möglichen künftigen Revision der Umwelthaftungs-Richtlinie wäre auch das Verhältnis von EU-Umwelthaftung und harmonisierten Genehmigungsregimen so zu klären, dass die Haftung mühsam erlangte Genehmigungen nicht konterkariert. Dies ist für die Investitionssicherheit von Bedeutung.

**ALLE DOSSIERS IM DETAIL – WKÖ ZUM ENDE-ERGEBNIS DER UMWELTBERICHTERSTATTUNGS-VO KlärschlammRL 86/278:** Vereinfachung nicht gelungen, Artikel 10(1) „öffentlich zugängliche, aktualisierte Register“ enthält Verschärfung, jährliche Veröffentlichungspflicht (statt bisher alle 3 Jahre) innerhalb von 3 Monaten bringt Zeitdruck und Kosten ohne Mehrwert:

■ **Ergebnis:** „öffentlich zugänglich“ ist geblieben und bringt eine Verschärfung, der Zeitdruck für die Veröffentlichung ist von 3 auf 8 Monate nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahrs gelockert worden: Insgesamt Mehrbelastung, etwas gemildert durch die Fristverlängerung.

**LärmRL 2002/49:**

■ **Ergebnis:** Veröffentlichung der Aktionspläne auf Basis der Lärmkartierung um 1 Jahr verlängert (künftig 2 Jahre nach

Fertigstellung der Lärmkarten, also erst 2024 statt 2023): ist als Erleichterung zu begrüßen. Hinzu kommen gegenüber dem EK-Vorschlag Durchführungsrechtsakte für das elektronische Datenablage-Format für die strategischen Lärmkarten und Aktionspläne; die Fristverlängerung ist zu begrüßen, die Digitalisierung in diesem Bereich macht Sinn.

**UmwelthaftungsRL 2004/35:** inhaltliche Verschärfung der UmwelthaftungsRL, in Richtung öffentliches „name and shame“, was bei Umwelthaftungsfällen, insbesondere solange sie nicht abgeschlossen sind und noch gar nicht klar ist, ob Schäden und Verursacher wirklich zusammenhängen, als rufschädigend abzulehnen.

■ **Ergebnis:** Kernthema für die WKÖ, nachdem es sich hier de facto um eine inhaltliche Verschärfung der UmwelthaftungsRL durch den EK-VO-Vorschlag handelte: der darin umstrittene revidierte Anhang VI ist drastisch verkürzt worden, Namen und Daten von potenziellen Schadensverursachern sind nicht mehr enthalten, auch die Bezugnahme auf potenzielle Haftungsfälle wurde auf tatsächliche „Fälle unter dieser RL“ verengt. Das ist im Sinne der WKÖ-Position und positiv. Der Nachsatz im Anhang VI, dass die MS jegliche weitere relevante Infos über die Erfahrungen mit der RL inkludieren sollen, irritiert. Die Einschränkung der Veröffentlichung der von der EK bei den MS gesammelten Daten mit der Bezugnahme auf die Übereinstimmung mit den Bestimmungen UmweltinformationsRL 2003/4 könnte Sinn machen; *Die EK-Guidelines zur Definition „Umweltschaden“ gemäß Artikel 2 der UmwelthaftungsRL sind im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens hinzugekommen und können erst bewertet werden, wenn sie vorliegen. Die Entwicklung der Guidelines sollte unbedingt unter Einbeziehung betroffener Wirtschaftskreise erfolgen.* Insgesamt Belastungen als Ergebnis, Umformulierungen sind aber größtenteils positiv zu beurteilen ebenso wie die österreichische Verhandlungsführung.

**INSPIRE-RL 2007/2:**

■ **Ergebnis:** Das jährliche Update des zusammenfassenden Berichts der MS nur „falls notwendig“ (vs EK-Vorschlag) sieht wie eine Erleichterung aus, die doppelte Veröffentlichung durch MS und EK könnte ein Redaktionsversehen sein, verwaltungsvereinfachend wirkt sie jedenfalls nicht. Die EEA-Veröffentlichung des „unionsweiten Überblicks“ auf Basis von Metadaten wird gegenüber dem EK-Vorschlag mit einem jährlichen Intervall (vs ohne Zeitangabe im EK-Vorschlag) präzisiert, auch die öffentlich zugängliche Evaluierung der RL erhält eine 5-Jahresfrist (vs keiner Frist im EK-Vorschlag); der von der WKÖ neutral beurteilte EK-Vorschlag wurde zwar präzisiert, aber nicht unbedingt vereinfacht.

**VogelschutzRL 2009/147:** Anpassung des Berichtspflichtenzklus an FFH-RL zu begrüßen, die Verschärfung auf das Niveau der FFH-RL bezüglich der Prüfung des Erhaltungszustandes (Artikel 12 über Zustand, Tendenzen und Bedrohungen, Erhaltungsmaßnahmen und Beitrag zu Natura 2000-Netzwerk) ist aus WKÖ-Sicht allerdings abzulehnen.

■ **Ergebnis:** Die Verlängerung der Prüfpflicht von 3 auf 6 Jahre wie bei der FFH-RL ist nach wie vor zu begrüßen, die Verschär-

fung der MS-Prüfung von Trends, Erhaltungszustand uam auf das Niveau der FFH-RL ist aber heftig zu kritisieren, die im Rat und EP hinzugekommene Veröffentlichung des MS-Berichts an die EK ist hingegen in Österreich bereits gelebte Praxis. Die gegenüber dem EK-Vorschlag hinzugekommene Komitologie zum Berichtsformat (Durchführungsrechtsakt) wird später zu bewerten sein. Gleich geblieben ist der 6-Jahresrhythmus des EK-Berichts mit Hilfe der EEA, allerdings hinzugekommen ist auch hier eine Publizierungspflicht; insgesamt eine inhaltliche Verschärfung durch den EK-Vorschlag.

**TierversuchsRL 2010/63:**

■ **Ergebnis:** insgesamt kein Vorschlag zur Vereinfachung, sondern zusätzliche Berichts-Verpflichtung für MS.

**E-PRTR-VO 166/2006:** Verkürzung der Vorlagefristen von 15 auf 9 Monate bringt Betriebe und Behörden in Bedrängnis und ist daher abzulehnen.

■ **Ergebnis:** die 11 Monate (statt 9 im EK-Vorschlag) bilden den klassischen Kompromiss und sind nach wie vor als Verschärfung zu sehen.

**HolzhandelsVO 995/2010:**

■ **Ergebnis:** Verschärfung des Berichtszyklus von 2 Jahren auf 1 Jahr nach wie vor negativ zu bewerten

**HolzimportVO „FLEGT“ 2173/2005:**

■ **Ergebnis:** neu sind die Veröffentlichung durch MS sowie ein jährlicher unionsweiter Überblick durch die EK (bisher jährlicher Synthesebericht).

**SchutzVO 338/97 für Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten „CITES“:**

■ **Ergebnis:** neu schon im EK-Vorschlag: unionsweiter Überblick durch die EK; Übermittlung der MS-Daten ein Jahr vor der jeweiligen COP; Vorschlag ist mit geringfügigen Änderungen und zusätzlicher Komitologie gleichgeblieben und neutral zu bewerten.

**Inkrafttretensbestimmungen:** Der Forderung, dass aufgrund der Direktwirkung der VO auf Bereiche, die auf Richtlinien basieren, ein differenziertes Inkrafttreten gemäß den jeweils in den 10 geänderten Rechtsakten gesetzten Terminen sinnvoll wäre, wurde entsprochen:

■ **Ergebnis:** Teile der Änderung der E-PRTR-VO sowie jeweils die gesamte Änderung der HolzhandelsVO, der HolzimportVO „FLEGT“ sowie der VO Wildlebende Tier und Pflanzenarten „CITES“ treten 2020 in Kraft, die Änderung zur KlärschlammRL 2022. ■ ■ ■

Mag. Axel Steinsberg MSc (WKÖ)  
axel.steinsberg@wko.at

